

Verband Österreichischer Zeitungen, Dr. Walter Schaffelhofer, 26. 01 2004

Demokratie setzt Information voraus. Politik ist in modernen Demokratien deshalb ohne die mediale Vermittlung weder denkbar noch möglich. Die Pressefreiheit ist eines der elementaren Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger, das heißt: Jedermann und – frau soll und muss die Möglichkeit haben, Informationen zu erhalten und seinen/ihren Teil zur öffentlichen Meinungsbildung beizutragen.

1. Für die Mediengesetzgebung wie auch die Medienrechtsprechung hat die Garantie der Meinungsäußerungs- und Pressefreiheit in Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) eine zentrale Bedeutung. Der VÖZ spricht sich daher für eine sachlich umfassende Garantie der Pressefreiheit im Sinne des Art. 10 EMRK aus. Umfassend heißt,

- dass diese Garantie für die Herausgabe und den Vertrieb von Printmedien, den Betrieb von Rundfunkanstalten, sonstige publizistische Meinungsäußerungen z.B. über das Internet, also unabhängig von der Technik gelten muss;
- dass sie Nachrichten und Ideen unabhängig von ihrem Inhalt und vermeintlichen sozialen Wert schützt; und
- dass sie, um wirksam zu sein, über die reine Freiheit der Bestimmung von publizistischen Inhalten ohne staatlichen Einfluss jedenfalls hinaus reichen und daher auch den Prozess des Vertriebs über beliebige Absatzwege – z.B. Verkauf an öffentlichen Orten – und der Vermarktung von Medienprodukten einschließen muss.

Die über Art. 10 EMRK und den Rechtsweg an den EGMR gegebene Anbindung der österreichischen Medienrechtsprechung an die europäische Entwicklung ist eine wesentliche Errungenschaft, die beibehalten werden sollte, auch wenn im Zuge der Reformbestrebungen ein neuer Grundrechtskatalog in die Verfassung integriert wird.

2. Ein wesentlicher Punkt, der nach Ansicht des VÖZ bei einer Weiterentwicklung der Verfassung berücksichtigt werden sollte, ist die Freiheit des Informationszuganges zu öffentlich bedeutsamen Informationen gem. Art. 10 EMRK. Der Verband hat bereits vor einem Jahr ein „Gesetz über den freien Zugang zur Information“ nach internationalem Vorbild vorgeschlagen, welches an Stelle des Auskunftspflichtgesetzes (APG) das Recht auf freien Zugang zu Informationen der öffentlichen Verwaltung schaffen soll; dieses Recht ist durch das bisherige APG nur sehr unbefriedigend gelöst.

- Wir treten für eine Stärkung der Bürgerrechte und der demokratiepolitisch bedeutsamen Kontrollfunktion der Medien bei gleichzeitiger „Entkriminalisierung“ (Verletzung des Amtsgeheimnisses) ein;
- das „Prinzip der Geheimhaltung“ (Amtsgeheimnis) soll durch das „Prinzip der Öffentlichkeit“ ersetzt werden, außer wenn aus eng umgrenzten zwingenden öffentlichen Interessen oder zum Schutz privater Interessen die Geheimhaltung geboten ist.
- Ein solches neues Verständnis der Abwägung von Informationsinteressen der Öffentlichkeit und Geheimhaltungsinteressen des Staates sollte auch in der Verfassung zum Ausdruck kommen.

3. Einen wesentlichen Teil der Medienfreiheit stellt auch der ungehinderte Informationsfluss zu den Medien dar. Dieser ist gesetzlich in Form des Redaktionsgeheimnisses (§ 31 Mediengesetz) gewährleistet und auch durch die Rechtsprechung des EGMR abgesichert. Aber angesichts der Gefährdung durch neue sicherheitspolizeiliche Überwachungsmethoden ist es unserer Meinung nach geboten, das Redaktionsgeheimnis auch verfassungsrechtlich anzuerkennen.

Abschließend möchte ich noch zwei kurze Anmerkungen zu Aspekten anfügen, die trotz der knappen Zeit nicht unerwähnt bleiben dürfen:

- Anmerkung Nummer 1 zum Rundfunkbereich: Nach Ansicht des VÖZ ist die derzeitige Verankerung im BVG Rundfunk ausreichend; eine zusätzliche Festschreibung des öffentlichen Rundfunkauftrages in der Verfassung könnte als Legitimation für die bestehenden Wettbewerbsverzerrungen missverstanden werden.
- Anmerkung Nummer 2: Wir sind der Überzeugung, dass es ein verfassungsrechtlich abgesichertes Verbot einer Sonderbesteuerung der Medien bzw. der Werbung in Medien geben sollte – gerade auch in Hinblick auf die Bedeutung der Pressefreiheit.

Für eine eigenständige, unabhängige Meinungs- und Willensbildung der Bürgerinnen und Bürger sind vielfältige und im Wettbewerb zueinander stehende Medien notwendig und unverzichtbar. Ich ersuche Sie, auch diese Aspekte zu bedenken, und danke für Ihre Aufmerksamkeit.